

Bundessozialgericht

- 3 RK 52/80 -

**Verkündet am
25. November 1981**

I m N a m e n d e s V o l k e s

**U r t e i l
in dem Rechtsstreit**

.....
**Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:**

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

**Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 25. November 1981
für Recht erkannt:**

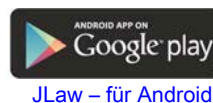
Das Verfahren 3 RK 53/76 ist erledigt.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

Der Kläger hat das Revisionsverfahren 3 RK 53/76, das er auf das klagabweisende Urteil des Sozialgerichts -SG- (S 6 Kr 18/76) angestrengt hatte, wieder angerufen, nachdem am 21. Juni 1978 vor dem Senat die Beklagte -

) - einen Krankengeldanspruch für die Zeit vom 12. Februar bis 30. April 1976 anerkannt und die Verfahrenskosten übernommen hatte, wobei die Beteiligten davon ausgegangen waren, "daß der Kläger ab 1. Mai 1976 eine Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen hat."

Tatsächlich hatte die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) mit Bescheid vom 4. Oktober 1976, zugestellt am 8. Oktober 1976, dem Kläger eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU-Rente) ab 1. Mai 1976 bewilligt. Mit einer am 7. Februar 1979 - sieben Monate nach der Revisionsverhandlung - beim SG eingereichten Klage (S 4 Kr 11/79) begehrte der Kläger von der beklagten den Differenzbetrag zwischen dem auf die Zeit vom 1. Mai 1976 (Rentenbeginn) und dem 8. Oktober 1976 (Zustellung des Rentenbescheides) entfallenen Rentenbetrag und einem von ihm für denselben Zeitraum beanspruchten Krankengeldbetrag. Das SG hat die Klage als unzulässig mit der Begründung abgewiesen, daß hinsichtlich des von dem Anerkenntnis vor dem Bundessozialgericht (BSG) nicht erfaßten Teiles des Klaganspruchs - Krankengeld über den 30. April 1976 hinaus - das klagabweisende Urteil S 6 Kr 18/76 in Rechtskraft erwachsen sei; selbst wenn die Klage aber zulässig wäre, könnte sie keinen Erfolg haben, da nach § 183 Abs 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) der Anspruch auf Krankengeld mit dem Tage ende, von dem an die EU-Rente zugebilligt wird und über diesen Zeitpunkt hinaus - ab 1. Mai 1976 - auch gar kein Krankengeld bezahlt worden sei, so daß ein überschießender Betrag weder "zurückgefordert", noch überhaupt gefordert werden könne. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom



- 3 -

20. August 1980 die Berufung zurückgewiesen (L 8 Kr 321/80). Zur Begründung hat es ausgeführt, daß die Beteiligten vor dem BSG die Hauptsache durch einen gerichtlichen Vergleich erledigt hätten; die darin getroffene Regelung - keine Krankengeldgewährung ab 1. Mai 1976, dem Zeitpunkt des Rentenbeginns - entspreche aber auch der Rechtslage (§ 183 Abs 3 RVG), da die Beklagte über diesen Zeitpunkt hinaus kein Krankengeld bezahlt habe. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Der Kläger trägt vor: Er habe mit dem vor dem BSG geschlossenen Vergleich nicht auf ein über den 30. April 1976 hinausgehendes Krankengeld verzichten wollen. Ihm stehe daher der Spitzenbetrag zu, um den das Krankengeld vom 1. Mai 1976 bis 8. Oktober 1976 seine Rente überstiegen habe. Im übrigen verweist er auf seinen Vortrag in dem Verfahren 3 RK 53/76.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des Urteils des SG Darmstadt vom 16. Juli 1976 - S 6 Kr 18/76 - und der Bescheide der Beklagten vom 11. Februar 1976 und 26. März 1976 die Beklagte zu verurteilen, ihm Krankengeld für die Zeit vom 1. Mai bis 8. Oktober 1976 in Höhe von 1.699,52 DM zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

festzustellen, daß das Verfahren 3 RK 53/76 erledigt ist.

Sie ist der Ansicht, daß im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 21. Juni 1978 der Rechtsstreit in vollem Umfang erledigt worden sei.



- 4 -

II

Nach der jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt gefestigten Rechtsprechung, wie sie das SG in dem Verfahren S 4 Kr 11/79 und auch das LSG in dem anschließenden Berufungsverfahren L 8 Kr 321/80 in ihren Urteilen vom 22. November 1979 und 20. August 1980 mit zutreffender, keiner weiteren Ausführungen bedürftiger Begründung festgestellt haben, stand dem Kläger ab 1. Mai 1976 - dem Zeitpunkt, ab dem ihm rückwirkend EU-Rente bewilligt worden war - gemäß § 183 Abs 3 RVO kein Krankengeld zu. Mit dem Anerkenntnis der Beklagten vom 21. Juni 1978 vor dem Senat, dem Kläger Krankengeld (vom 12. Februar) bis zum 30. April 1976 zu schulden, und der Annahme dieses Anerkenntnisses durch den Kläger haben die Beteiligten das Revisionsverfahren daher offensichtlich in vollem Umfang erledigen wollen. Nicht nur, daß bei der gegebenen eindeutigen Rechtslage für den Vorbehalt einer bloßen Teilerledigung kein Raum war, auch alle sonstigen Umstände sprechen für eine volle Erledigung des Rechtsstreits. So fehlt jeglicher Hinweis darauf, daß es sich um eine bloße Teilerledigung gehandelt haben könnte und daß die Revision wegen eines Restanspruchs ab 1. Mai 1976 fortgesetzt werden sollte. Aber auch die Tatsache, daß die Beklagte uneingeschränkt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens übernommen hat und daß in der Kostenrechnung der Prozeßbevollmächtigten des Klägers vom 26. Juni 1978 erklärt wurde, "in der Hauptsache (sei) ein Anerkenntnis" abgegeben worden, spricht für eine solche Auslegung. Wäre der Kläger von einer Teilerledigung ausgegangen, hätte die ihn vertretende Rechtsanwältin es auch für selbstverständlich ansehen müssen, das Revisionsverfahren vor dem Senat nicht erst nach einer neuen (erst- und zweitinstanzlichen) Klage um den restlichen Anspruch fortzusetzen. Aus all dem kann es für den Senat nicht zweifelhaft sein, daß die Prozeßbeteiligten durch ihre in der mündlichen Verhandlung vom 21. Juni 1978 abgegebenen Erklärungen das Verfahren in vollem Umfang zur Erledigung bringen wollten.



- 5 -

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Revisionsantrag des Klägers, nachdem der Bezug einer EU-Rente ab 1. Mai 1976 festgestellt worden war, als auf den 30. April 1976 terminiert zu gelten hatte und der Streitgegenstand damit entsprechend bestimmt und begrenzt wurde, oder ob man einen darüber hinausgehenden Streitgegenstand durch Vergleich - wie das LSG - bzw durch Rücknahme der Revision insoweit - wie das SG - als erledigt ansieht. Jedenfalls ist, wie oben ausgeführt, der gesamte Rechtsstreit erledigt worden.

Für eine Fortsetzung des Revisionsverfahrens ist daher kein Raum.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)